



Herausgegeben vom:

Niedersächsischen Ministerium für
Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
D-30159 Hannover
www.ms.niedersachsen.de

Niedersächsischen Justizministerium
Am Waterlooplatz 1
D-30169 Hannover
www.mj.niedersachsen.de

In Kooperation mit:



Stand: Mai 2007

Verhinderung von Zwangsehen

Eine Handlungsempfehlung
für Fachleute



Niedersachsen

Eine Zwangsheirat ist eine Eheschließung, bei der eine Ehepartnerin bzw. ein Ehepartner oder beide durch Druck, Androhung oder Anwendung von Gewalt zur Zustimmung bewegt werden. Einen Menschen mit diesen Mitteln zur Heirat zu nötigen ist strafbar (§ 240 StGB).

Eine Zwangsehe liegt auch dann vor, wenn die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner gezwungen wird, gegen den Willen am Fortbestand der Ehe festzuhalten – unabhängig davon, wie die Ehe zustande gekommen ist. Bei der Ausübung dieses Zwangs können mehrere Straftatbestände verletzt sein (z.B. Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Vergewaltigung pp.).

Zwangsverheiratung ist immer noch ein Tabu-Thema. Die Hemmschwelle, darüber zu sprechen und sich Hilfe zu holen ist sehr hoch. Beachtet werden muss, dass betroffene Mädchen, Jugendliche oder Frauen in der Regel von der gesamten Großfamilie bzw. Sippe und nicht nur von einem Familienmitglied bedroht werden.

Diese Handlungsempfehlungen richten sich an Fachleute, die im beruflichen Kontext mit drohender Zwangsverheiratung bzw. Zwangsehe zu tun haben. Um den Umgang mit dieser sensiblen Materie und den davon betroffenen Menschen zu erleichtern und um durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden – wie Jugendämtern, Familiengerichten, Schulen, Sozial- und Ausländerbehörden – zu deren Entlastung beizutragen, wurden vom *Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit* sowie vom *Niedersächsischen Justizministerium* nachfolgende Hinweise herausgegeben. Daran mitgewirkt haben Familienrichter des Amtsgerichtes Hannover und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Jugend und Familie/Kommunalen Sozialdienstes der Landeshauptstadt Hannover und des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig.

Zur Hilfestellung der von Zwangsheirat oder Zwangsehen Betroffenen und zur Unterstützung von Rat suchenden Personen im Umfeld potentieller Betroffener, wurde seitens der Landesregierung ein landesweites

„Krisentelefon Zwangsheirat“:
0800-0667888 (Anruf kostenlos)
@ zwangsheirat@kargah.de

eingerrichtet. Die hinter dieser Telefonnummer stehende Krisenberatungsstelle hat neben der telefonischen Erstberatung die Aufgabe, Vernetzungsstrukturen mit öffentlichen und freien Trägern von Hilfsangeboten auszubauen und die Zusammenarbeit aller Akteure zu verbessern, um so in ganz Niedersachsen zur Verhinderung von Zwangsverheiratung bzw. von Zwangsehen effektiv beizutragen.

In jedem Jugendamt sollte eine zentrale Ansprechperson zum Thema vorhanden sein. Das Thema ist in einen Gesamtzusammenhang zu stellen. Dazu gehört auch eine entsprechende Grundqualifizierung aller Mitarbeitenden in den jeweiligen Jugendämtern. Als hilfreich hat sich der Aufbau von Vernetzungsstrukturen mit den entsprechenden Fachstellen vor Ort (Runde Tische) erwiesen.

I. Allgemeines

Eine Zwangsheirat/Zwangsehe stellt bei Minderjährigen immer eine Form der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII dar.

Entsprechende Äußerungen des Mädchens bzw. der jungen Frau sind immer ernst zu nehmen – und es ist auch immer von einer (tatsächlichen oder so empfundenen) starken aktuellen Gefährdungssituation auszugehen.

Die Adresse bzw. der Aufenthaltsort des Mädchens wird nicht – weder den Eltern noch Dritten gegenüber – bekannt gegeben. Wenn die Eltern darüber Auskunft verlangen, ist an das zuständige Familiengericht zu verweisen.

Die Adresse bzw. der Aufenthaltsort von volljährigen Frauen wird ebenfalls nicht bekannt gegeben.

Es wird frühzeitig eine Abstimmung mit dem zuständigen Familiengericht empfohlen. Aufgrund der besonderen Gefährdungssituation sollte gegenüber dem Gericht nur die Angabe der Kontaktadresse für die Gerichtsakte mitgeteilt werden. Aufenthaltsort und aktuelle Adresse der betroffenen Person sollten möglichst nicht bekannt gegeben werden. Erfahrungsgemäß ist die Abstimmung hierüber mit dem zuständigen Familienrichter oder der Familienrichterin sinnvoll.

II. Handlungsebenen

1. Beratung und ggf. Weitervermittlung

Wenn ein Mädchen bzw. eine junge Frau äußert, von einer möglichen Zwangsheirat bedroht zu sein oder z.B. eine Ausreise in das Heimatland bzw. Herkunftsland mit dieser Absicht unmittelbar bevorsteht, ist zunächst in einer allgemeinen **Beratung** über entsprechende Hilfsmöglichkeiten zu informieren. Es erfolgt dann ggf. eine **Weitervermittlung** an entsprechende Beratungsstellen. Die Beratung kann nach § 8 Absatz 3 SGB VIII zunächst auch anonym erfolgen. Die entsprechende Information kann auch von Dritten, z.B. der Schule oder einer Beratungsstelle, kommen.

2. Entwicklung eines Schutzplanes

Es ist das unmittelbare Gefährdungsrisiko abzuklären – und ggf. ein entsprechender **Schutzplan** zu entwickeln.

- Dabei sind die entsprechenden Fachdienste vor Ort miteinzubeziehen. Dazu gehören Beratungsstellen und auch Ansprechpersonen bei der Polizei. Diese sollten (auch) muttersprachlich ausgerichtet sein.
- Es ist eine Perspektive **gemeinsam mit dem Mädchen bzw. der jungen Frau** zu erarbeiten; auch für den Fall einer möglichen Nicht-Abwendung der Zwangsverheiratung bzw. der geplanten Ausreise.
- Dazu gehört auch die Klärung der aufenthaltsrechtlichen Situation; ggf. unter Einbeziehung der zuständigen Ausländerbehörde.
- Es wird empfohlen, „Verbündete“, Freundinnen, etc. zu finden und in den Schutzplan mit einzubeziehen. Leitfrage: Wer erscheint vertrauenswürdig und kann wann und wie erreicht werden bzw. hilfreich sein?
- Nach § 8a Absatz 1 SGB VIII sind auch die Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos miteinzubeziehen, wenn hierdurch der wirksame Schutz der Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird.

- Es wird eine eindeutige und dauerhafte Zuständigkeit in der Fallbearbeitung empfohlen. Ein Wechsel in der Fallbearbeitung sollte vermieden werden.

3. Hilfe zur Erziehung

Wenn die entsprechenden Voraussetzungen – auf der Grundlage einer Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII – dafür vorliegen, d.h., wenn mit dem betroffenen Mädchen bzw. der jungen Frau und den Eltern an dem Thema gearbeitet werden kann, kann ggf. eine **Hilfe zur Erziehung** (HzE) nach §§ 27 ff. SGB VIII eingeleitet werden.

4. Inobhutnahme

Wenn sich die Situation aktuell nicht „entschärfen“ lässt bzw. wenn trotz Intervention durch das Jugendamt (und ggf. Einleitung einer ambulanten HzE) und Beteiligung einer entsprechenden Beratungsstelle weiterhin eine Zwangsheirat droht, erfolgt eine **Inobhutnahme** nach § 42 SGB VIII und die Unterbringung des betroffenen Mädchens bzw.

der jungen Frau außerhalb des eigenen Wohnortes – ohne Nennung der Adresse gegenüber Eltern oder Dritten.

5. Mitteilung an das zuständige Familiengericht

Es wird frühzeitig eine **Mitteilung an das zuständige Familiengericht** empfohlen, um den zuständigen Familiengericht bzw. die zuständige Familiengerichtin zu erfahren. Die Beratung und Mitwirkung im familien- bzw. vormundschaftsgerichtlichen Verfahren erfolgt auf der Basis des § 8a Absatz 3 SGB VIII.

Bei Bedarf kann die Übernahme einer **Amtsvormundschaft bzw. Amtspflegschaft** nach §§ 55 / 56 SGB VIII angezeigt sein; mit der Möglichkeit, eine drohende Ausreise durch die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts zu verhindern.

Auch besteht die Möglichkeit, eine **Verfahrenspflegschaft** nach § 50 FGG anzuregen.

Auf eine Einbeziehung der Eltern kann nach § 8a Absatz 1 SGB VIII zunächst verzichtet werden, wenn dadurch der wirksame Schutz der Minderjährigen sichergestellt werden kann.

6. Einschaltung der Polizei

Bei Drohungen und Gewaltanwendungen seitens der Eltern gegenüber ihrer Tochter oder gegenüber Dritten ist die Polizei einzuschalten.

7. Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde

Im Einzelfall kann im Hinblick auf die Einwirkungsmöglichkeiten gegenüber den Eltern eine Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde erfolgen, um ihnen die im Zusammenhang mit dem Straftatbestand einer Zwangsheirat/Zwangsehe verbundenen möglichen Auswirkungen auf ihren Aufenthaltsrechtlichen Status zu verdeutlichen. Dieser Schritt ist im Rahmen des Schutzplanes gut zu überlegen und entsprechend vorzubereiten.

8. Junge Volljährige

Es wird empfohlen, diese Handlungsempfehlungen auch für junge Frauen bis 26 Jahren – § 41 SGB VIII Hilfe für Junge Volljährige – anzuwenden.

Junge Frauen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr können sich grundsätzlich auch selbst an eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt, an eine entsprechende Beratungsstelle oder an die Rechtsantragsstelle beim zuständigen Amtsgericht zur weiteren Vorgehensweise wenden.

Kinder dürfen nicht widerrechtlich durch Drohung gezwungen werden, eine Ehe einzugehen oder gegen ihren Willen eine eheliche Lebensgemeinschaft fortzusetzen.

Die Sorgerechtsinhaber dürfen ein minderjähriges Kind, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat und gegen seinen Willen im Ausland eine Ehe eingehen soll, nicht zum Zwecke der Eheschließung ins Ausland verbringen oder die Zustimmung für eine Eheschließung im Ausland erteilen oder im Ausland einen Antrag auf Befreiung von der Ehemündigkeit stellen.

I. Allgemeines:

Das Familiengericht wird von Amts wegen tätig, sobald es von einem Lebenssachverhalt erfährt, bei dem möglicherweise eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Es ist also kein formeller Antrag einer zuständigen Stelle oder antragsberechtigten Person notwendig.

Zwar erfolgt in der Regel eine Bekanntgabe an die Eltern. Wenn aber durch die Bekanntgabe an die Eltern eine Kindeswohlgefährdung entstehen könnte, hat das Gericht von einer Benachrichtigung der Eltern – insbesondere vom Aufenthaltsort des Kindes – abzusehen.

Wichtig ist es zu berücksichtigen, dass die Eltern in diesen Verfahren häufig nicht ausreichend das Kindeswohlinteresse im Auge haben, sondern auch von eigenen Interessen – wie ihrem Ehrgefühl und ihrem Ansehen in der kulturellen Gemeinschaft – geleitet werden.

II. Einzelmaßnahmen

Das Familiengericht kann vielfältige Maßnahmen zur Lösung des Familienkonflikts ergreifen. Dabei hat es den Schutz des Kindes sicherzustellen.

Von mehreren möglichen Eingriffen in die elterliche Sorge hat das Gericht die am wenigsten einschneidende Maßnahme auszuwählen, die noch die

Sicherheit und das Wohl des Kindes gewährleistet.

Als Einzelmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. Entzug der elterlichen Sorge

Das Familiengericht kann - insbesondere bei Inobhutnahme durch das Jugendamt - das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die elterliche Sorge vorläufig (auch ohne mündliche Verhandlung) entziehen und auf das Jugendamt als Vormund übertragen.

Wenn die Kindeswohlgefährdung nicht anderweitig beseitigt werden kann, ist auch eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie erlaubt.

2. Schwächere Eingriffe

Sollten tatsächlich nur einzelne Angelegenheiten, wie z. B. Pass- und Ausreiseregelungen, Schulangelegenheiten, Religionsausübung oder Gesundheitsvorsorge, zu regeln sein, kann das

Gericht dafür eine Ergänzungspflegerin oder einen Ergänzungspfleger bestellen und von der vorläufigen Entziehung des Sorgerechts absehen, soweit die Sicherheit des Kindes gewährleistet ist. Falls erforderlich, kann das Familiengericht auch die Herausgabe des Kindes - auch unter Anwendung von Gewalt gegen die Eltern oder Dritte durch den Gerichtsvollzieher und die Polizei - anordnen.

III. Sachverhaltsaufklärung durch das Familiengericht

Das Familiengericht klärt den Sachverhalt selbst auf. Dies kann durch die mündliche Anhörung der Eltern, Kinder oder Dritter – wie z.B. Ärztinnen oder Ärzte – oder aber auch durch Hinzuziehung von psychologischen Sachverständigen erfolgen.

Das Jugendamt ist stets zu beteiligen. Sollten die Eltern im Verfahren nicht mitarbeiten, kann das Familiengericht Zwangsgeld oder Zwangshaft gegen die Eltern oder Dritte festsetzen und Erklärungen der Sorgerechtsinhaber ersetzen (z.B. Kinderausweis).

Da in Fällen der Zwangsverheiratung das Interesse der Sorgerechtsinhaber und das des Kindes auseinanderfallen, ist in einem solchen Fall die Bestellung einer Verfahrenspflegerin oder eines Verfahrenspflegers für das Kind für das Gerichtsverfahren geboten.

IV. Endgültige Entscheidung

Nachdem das Familiengericht den Sachverhalt aufgeklärt hat und die Sache für entscheidungsreif hält, trifft es eine endgültige Entscheidung. Dieses kann von Einzelmaßnahmen bis zur endgültigen Trennung des Kindes von seiner Familie und einem Kontaktverbot reichen.

Bei einer Zwangsverheiratung oder Zwangsehe kann die volljährige Ehepartnerin oder der volljährige Ehepartner ein Eheaufhebungs- oder Scheidungsverfahren betreiben.

Hinweis

Wird die trennungswillige Ehepartnerin/der Ehepartner von der/dem anderen oder von Familienangehörigen bedroht, stellen sie ihr oder ihm wiederholt nach oder ist es bereits zu gewalttätigen Übergriffen gekommen, kann sie oder er beim Amtsgericht Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragen. Der Verstoß gegen solche Schutzanordnungen ist strafbar; Gleiches gilt für Nachstellungen gem. § 238 StGB.

Sollten Sie Anregungen, Fragen oder Hinweise im Zusammenhang mit dieser Veröffentlichung haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Mitarbeiterin im Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Frau Isa Liemann: Telefon 0511/120-2969, Isa.Liemann@ms.niedersachsen.de oder an poststelle@ms.niedersachsen.de